

ZTV – Teil 2

für die Ausführung von Leistungen für Kabelverlegearbeiten

Vers.:	4	Seite:				1
Erstellt:	Sebastian Kern	Geprüft:	Nicole Ferbert, Mehmet Bal	Freigegeben:	Marc Zimmermann-Hooge	
Datum:	04.05.2026	Datum:	06.05.2026	Datum:	08.05.2026	

Inhaltsverzeichnis

Kapitel / Inhalt

2.0	Allgemeines
2.1	Kabelgraben
2.2	Kabelverlegung
2.3	Schutzrohrverlegung
2.4	Mindestabstände
2.5	Dokumentation
2.6	Umlegen/Entfernen von Kabeln

Vers.: 4		Seite: 2			
Erstellt:	Sebastian Kern	Geprüft:	Nicole Ferbert, Mehmet Bal	Freigegeben:	Marc Zimmermann-Hooge
Datum:	04.05.2026	Datum:	06.05.2026	Datum:	08.05.2026

2.0 Allgemeines

Fremdkabel dürfen in derselben Trasse nur mit Zustimmung der SWR verlegt werden.

2.1 Kabelgraben

- 2.1.1 Die Kabelverlegung erfolgt hauptsächlich im offenen Graben. Straßenquerungen, Einfahrtsbereiche und gesonderte Zonen werden mit Schutzrohren ausgelegt. Die Grabentiefe und –breite richtet sich nach der Anzahl der neben- und übereinander zu legenden Kabel und wird durch die Projektplanung des Auftraggebers angegeben.

2.2 Kabelverlegung

In den Einheitspreisen der Leistungsbeschreibung sind u.a. folgende Leistungen zu kalkulieren:

- Kabeltrommeln oder Kabellängen vom Betriebshof Sandstraße oder einem Außenlager der SWR mit geeignetem Fahrzeug oder Kabeltransportwagen abholen und nach erfolgtem Kabelzug wieder ordnungsgemäß einlagern.
- Auf- und Abbau der Kabeltrommeln.
- Gestellung sämtlicher Werkzeuge und Hilfsmittel, welche für einen fachgerechten Kabelzug erforderlich sind (Kabelrollen, Setzeisen, Kabelziehstrümpfe, usw.).
- Bei Kabelzug von Hand ist vom Auftragnehmer Ziehpersonal in erforderlicher Anzahl, gemäß den einschlägigen Vorschriften, beizustellen.
- Maschineller Kabelzug erfolgt mit einer Kabelziehwinde und einem Diagramm - schreiber.
Zulässiger max. Kabelzug wird von der SWR angegeben.
- Alle Werte sind zu dokumentieren.

- 2.2.1 Vor Kabelzug in Schutzrohre sind diese vom Auftragnehmer zu reinigen und zu molchen um einen ordnungsgemäßen Kabelzug zu gewährleisten.

- 2.2.2 Bei der Handhabung von Kabeln wie Lagerung, Transport, Kabelverlegearbeiten usw. sind die einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Normen (insbesondere die DIN VDE 0276) sowie die Herstellerangaben/-anweisungen zu beachten.

- 2.2.3 Beim Kabelzug ist darauf zu achten, dass die Kabel mit geeignetem Gleitfett eingerieben sind und keine Fremdkörper wie Steine, Erdreich usw. mit in die Rohre gezogen werden.

- 2.2.4 Beim Ein- und Ausführen des Kabels in der Rohrmündung sind Einführungstüllen bzw. Rollen und bei Biegungen der Kabeltrasse geeignete Eck- oder Kabelrollen zu verwenden.

2.3 Schutzrohrverlegung

Bei der Verlegung der Kabel und Leerrohre ist zu berücksichtigen, dass diese nicht nur in den Rohrgraben einzulegen sind, sondern auch eingefädelt werden müssen, z.B. unter Verbausprießen und Fremdleitungen. Bei Mehrfachrohrverlegung sind grundsätzlich (min. alle 1,5 m) Abstandshalter zur Lagesicherung einzubauen. Sämtliche fertiggestellte Schutzrohr-längen sind zu kalibrieren und mit Verschlusskappen zu sichern. Die Kalibrierung ist zu dokumentieren und wird Bestandteil der Abrechnung. Dies ist mit in die Einheitspreise einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

Vers.:	4	Seite: 3			
Erstellt:	Sebastian Kern	Geprüft:	Nicole Ferbert, Mehmet Bal	Freigegeben:	Marc Zimmermann-Hooge
Datum:	04.05.2026	Datum:	06.05.2026	Datum:	08.05.2026

2.4 Mindestabstände

- 2.4.1 Mindestabstände zu anderen Gewerken oder Leitungen sind mit dem Baubeauftragten des Auftraggebers abzustimmen. Diese Abstände sollen grundsätzlich durch die Projektplanung definiert sein.

Die Kabel sind in lose Sandschicht einzubetten gemäß ATV DIN 18322, die eine Mindeststärke von 10 cm zwischen Kabel und den dann aufzubringenden Abdecksteinen oder Folien gewährleistet.

Asche und/oder (Erd-/Boden-) Materialien mit für Kabel schädlichen Beimengen (z.B. Steine, Holz u.ä.) dürfen zum Einbetten der Kabel nicht verwendet werden. Die verlegten Kabel sind noch am gleichen Tage mit Reinsand, Steinen und Trassenband abzudecken und der Graben ist mindestens bis zu Hälfte aufzufüllen.

2.5 Dokumentation

- 2.5.1 Als Nachweis dienen die Protokolle Technische Abnahme Kabelzug und Technische Abnahme Leerrohrverlegung.

2.6 Umlegen/Entfernen von Kabeln

- 2.6.1 Bei Veränderungen der Lage von Mittelspannungskabeln im Kabelgraben müssen diese in jedem Fall spannungslos sein.
- 2.6.2 Vor dem Entfernen von Kabeln aus dem Kabelgraben muss der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine Bestätigung einholen, dass diese spannungslos sind.
- 2.6.3 Ausgebautes Kabel sowie Muffen sind vom Auftragnehmer auf dem Betriebshof der SWR abzuliefern. Dies ist in die Einheitspreise mit einzurechnen.

Vers.: 4		Seite: 4			
Erstellt:	Sebastian Kern	Geprüft:	Nicole Ferbert, Mehmet Bal	Freigegeben:	Marc Zimmermann-Hooge
Datum:	04.05.2026	Datum:	06.05.2026	Datum:	08.05.2026